

Rund ums Geld : Sicherheit für die alten Tage

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **57 (1979)**

Heft 5

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>



Trudy Frösch

Sicherheit für die alten Tage

In der Schweiz leben gegenwärtig ungefähr 240 000 Witwen, jedoch nur 65 000 Witwer. Nach Erhebungen der Vereinigung der Schweizerischen Versicherungsgesellschaften orientieren nur drei von zehn Schweizern ihre Frau eingehend über Massnahmen für den Fall ihres vorzeitigen Ablebens.

Es zeigt sich, dass in der Regel, besonders bei Hausbesitzern, der Ehemann seine Gattin durch ein Testament oder gar einen Ehevertrag absichert.

Die Güterverbindung

Unser veraltetes Familienrecht spricht bekanntlich bei der normalen Güterverbindung der Ehefrau nur einen Drittel vom Vorschlag (gemeinsam Erspartes) zu, während die übrigen Erben zwei Drittel erhalten. Diese Regelung ist für eine Frau, welche nach dem Tod ihres Gatten ohnehin ein reduziertes Einkommen in Kauf nehmen muss, sehr unbefriedigend, hat sie doch durch gutes Wirtschaften mitgeholfen, finanzielle Rücklagen zu schaffen.

Das Wohnrecht

Ist ein Haus vorhanden, sollte die Witwe mindestens ein lebenslängliches Wohnrecht erhalten. Sie hat dieses nur, solange sie selbst im Hause lebt. Mit zunehmendem Alter können sich Probleme ergeben, weil die Kräfte

nicht mehr ausreichen, Haus und besonders Garten zu besorgen. Häufig wird dann einem Kind das Haus verkauft, wobei die übrigen Erben auch mitreden können. Das Wohnrecht der Mutter (des Vaters) bleibt selbstverständlich bestehen, was natürlich eine Reduktion des Kaufpreises bewirkt. Leider erfahre ich immer wieder von Fällen, in denen eine Mutter von ihren eigenen Kindern (besonders unter Druck der Angeheirateten!) zum Verlassen des Hauses getrieben wird. Oft reicht nämlich ihre Erbquote nicht, um das Haus zu halten. Das ist hart, sollte doch eine Ehefrau die freie Wahl haben, im Hause zu bleiben oder sich eine Wohnung zu suchen.

Es muss jedoch einmal **ganz klar** gesagt werden, dass **ein Wohnrecht keine andern Leistungen enthält** (es sei denn, man bestimme es ausdrücklich anders)!

Lebt ein Elternteil (im Wohnrecht) **mit den Kindern im gleichen Haus**, muss er also in jedem Fall einen angemessenen Teil nicht nur für Nahrung, Getränke und Wäscheversorgung extra bezahlen, sondern auch an die Heizungs-, Strom- und Wasserkosten beisteuern. Diese Wohnnebenkosten regelt man am besten mit einer monatlichen Pauschale, einem Betrag von ungefähr Fr. 50.— bis Fr. 80.— (Oelpreis berücksichtigen!).

Wieviel Streit, wie viele Reibereien und Zwistigkeiten, ja Tragödien entstehen nur deshalb, weil Elternteile (und übrige Erben) es als selbstverständlich annehmen, dass im Wohnrecht auch volle Verpflegung, Wäscheversorgung und gar Pflege in kranken Tagen inbegriffen seien.



PARKHOTEL GUNTEN

Auch dieses Jahr führen wir
eine Weihnachts- und Neujahrswache
für Einsame und Alleinstehende
vom 23. Dezember 1979 bis 2. Januar 1980 durch.

Sie werden sich bei uns wohl fühlen inmitten einer herrlichen Umgebung, Parkanlage - direkt am See - schöne Aufenthaltsräume - gepflegte Küche - frohe Atmosphäre - tägliche Andachten (freiwilliger Besuch) - sehr günstige Winter-Vollpensionspreise.

Fam. D. Pinösch, Direktion - Telefon 033 / 51 22 31

Ich würde jedem Kind anraten, so eine Verpfründung, also gratis wohnen und essen (womöglich noch Pflege in gesunden und kranken Tagen!), gut zu überlegen. Das kann eine sehr kostspielige Liegenschaft für den Käufer bedeuten, wenn man bedenkt, dass diese Leistungen 20 bis 30 Jahre lang erbracht werden müssen. Die Zeiten haben sich seit früher gründlich geändert. Wir erhalten die AHV, welche für den Lebensunterhalt bestimmt ist.

Bevor Sie Ihr Haus (mit Wohnrecht für Sie) verkaufen, müssen Sie die Kostgeldfrage regeln. Wird ein fester Betrag für Wohnnebenkosten und Nahrung mit Wäschebesorgung im Kaufvertrag festgelegt, sollte gleichzeitig eine Indexierung festgehalten werden. Steigt die AHV, wird auch das Kostgeld angepasst. Wo immer es möglich ist, müssen beide Teile versuchen, eine Intimsphäre zu wahren, indem beispielsweise die Mutter ihre eigene Stube (mit eigenem Fernseher) erhält. Das Zusammenleben «auf Distanz» bringt auf die Dauer sehr grosse Vorteile.

Die Nutzniessung

Jeder Ehegatte sollte daher seinem Partner testamentarisch die volle Nutzniessung des vorhandenen Vermögens verschreiben.

Dr. Alice Wegmann empfiehlt in ihrem Buch «Rechtbuch der Schweizer Frau», als einfache letztwillige Verfügung (handgeschrieben mit Angabe von Ort, Jahr, Monat und Tag der Errichtung) folgenden Satz:

«Ich wende meiner Ehefrau die volle, verfügbare Quote meines Nachlasses zu Eigentum und ausserdem die Nutzniessung am Erbteil meiner Kinder zu.»

Nutzniessung bedeutet, dass die Witwe weiterhin im Hause leben kann. Sie kann das Haus aber auch vermieten, und der Zins — die Nutzung — gehört ihr.

«Eine Familie ist eine Gruppe von Leuten, die durch Liebe oder Blut vereint und durch Geldfragen getrennt wird.» (Onassis)

Bis zum nächstenmal,
Ihre Trudy Frösch-Suter,
Budgetberaterin

Die bewährten LS-Kräuterprodukte

LS Kräuterbad

enthält die wertvollen Wirkstoffe von Melisse, Arnika, Heublume, Rosmarin, Schafgarbe, Wacholder, Enzian, Zwergkiefer und Speik. Dieser angenehm duftende Kräuterextrakt regt die Durchblutung der Haut an und erfrischt Sie nachhaltig.

LS-Labor Postfach 121 8029 Zürich

Bestellungen im Inland werden Ihnen portofrei zugestellt durch Direktversand.

LS Rosskastanienbad

Endlich ein Badezusatz, der die wohltuenden Eigenschaften der Rosskastanie enthält! Um die lindernde und erleichternde Wirkung vor allem bei müden Beinen zu erhöhen, wird er doppelt verstärkt hergestellt.

LS Kräuterbalsam

Die Extrakte aus Kamille, Johanniskraut, Huflattich, Schafgarbe, Salbei und Stiefmütterchen haben wir mit hautpflegenden Naturprodukten (zum Beispiel Weizenkeimöl) zu diesem milden Kräuterbalsam verarbeitet. Die ideale Ganzkörperpflege, speziell auch nach dem Bad.

Sparflasche 250 ml Fr. 13.50
Rabatt bei Bestellung zusammen mit anderen LS-Produkten: Fr. 1.—

LS Heublumenbad

Haben Sie Probleme mit Ihrer Haut? Dann empfehlen wir Ihnen LS Heublumenbad mit Rosskastanien.

1000 ml / 60 Bäder Fr. 30.—
Duopack 2 x 1000 ml Fr. 60.—

Bestellungen mit dem Vermerk Zeitlupe erhalten folgende Rabatte:
Bei 1000 ml Fr. 2.— und pro Duopack Fr. 6.—

Neu: LS Kamillenbad mit Melisse

mild auch für die empfindliche Haut, herrlich entspannend, angenehm im Duft!